brauchs der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten (§ 15) auch dann geltend gemacht werden, wenn die Interessen eines Ehegatten durch Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten des anderen verletzt werden. Diese Möglichkeit mußte deshalb geschaffen werden, weil für diese Verbindlichkeiten eines Ehegatten neben seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Vermögen in Anspruch genommen werden kann (§ 16).

Die nach der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft erworbenen Sachen und Vermögensrechte stehen jeweils im Eigentum desjenigen Ehegatten, der sie erworben hat (§ 41 Abs. 2).

Haben sich nach Aufhebung der Vermögensgemeinschaft die Umstände geändert und besteht kein Grund mehr für eine Gütertrennung, so kann die Gütergemeinschaft wieder auf leben, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung treffen, bei der auch die während der Aufhebung erworbenen Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Erfolgte die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft, weil die Ehegatten getrennt lebten und einer oder beide nicht gewillt waren, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen, so treten mit ehelichen Gemeinschaft Wiederaufnahme der die Wirkungen des § 13 automatisch ein, d. h., alle während des Zusammenlebens angeschafften und von der Familie genutzten Vermögenswerte sind wieder gemeinsames Vermögen.

Unter den gleichen Bedingungen werden auch die Vermögenswerte zu behandeln sein, die ein Ehegatte während des Getrenntlebens erworben hat, weil bei Fortführung der Ehe in den vermögensrechtlichen Beziehungen kein Trennungsstrich innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte der Ehegemeinschaft gezogen werden sollte.

Hat sich z. B. ein Ehegatte nach der Trennung einen Personenkraftwagen gekauft, über den er in dieser Zeit allein verfügte, und nimmt er die eheliche Gemeinschaft wieder auf, so gehört der Pkw nunmehr zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten.

Unter Berücksichtigung der klaren Regelung für die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Beendigung der Ehe bedarf es keiner gesetzlichen Fixierung eines Ausgleichsanspruchs der Ehefrau am Vermögen des Mannes, der unter den Bedingungen der Gütertrennung entwickelt wurde. Einen solchen Ausgleichsanspruch hatte die Ehefrau, die durch Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht oder nur in geringem Maße in der Lage war, selbst durch Berufsarbeit Einkünfte zu erzielen.

Nur in besonders gelagerten Fällen ist dennoch ein Ausgleichsanspruch notwendig (§ 40). Er kann zugesprochen werden, wenn ein Ehegatte zur Vergrößerung oder Erhaltung des Vermögens des anderen wesentlich beigetragen hat. Das trifft z. B. besonders für Ehen in Handwerkerkreisen oder bäuerlichen Betrieben zu. Der Anspruch sichert hier denjenigen Ehepartner (meist die Ehefrau), der in dem dem anderen Ehepartner allein gehörenden Betrieb mitarbeitet und bestimmte Aufgaben übernimmt (z. B. in der Bäckerei Verkauf der Backwaren), ohne daß ein Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt und unmittelbare Entlohnung erfolgt. Da die Arbeit aber für die Aufrechterhaltung des Betriebes nutzbringend war und zur Vergrößerung des Betriebsvermögens beigetragen hat, ist der Ausgleichsanspruch gerechtfertigt.

Die Ausgleichsmöglichkeit kann sich in diesen Fällen bis auf die Hälfte des Vermögens des anderen Ehegatten erstrecken. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

Dr. päd. ROSEMARIE WALTHER, beauftr. Dozentin an der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Oberlehrer HEINZ FUNKE, Sektorenleiter des Instituts für Jugendhilfe am Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre, Ludwigsfelde

## Probleme der Familienerziehung und ihre Widerspiegelung im FGB-Entwurf

Die große Bedeutung der Familienerziehung für die Entwicklung der Persönlichkeit ist vielfältig erwiesen<sup>1</sup>. Erst in der harmonischen Verbindung der Bildung und Erziehung in der Familie und in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wird sich di% sozialistische Persönlichkeit des jungen Menschen entfalten.

Der sowjetische Philosoph C hartschew vergleicht die Bildung und Erziehung in der sozialistischen Gesellschaft mit dem Spiel eines großen Sinfonie-orchesters¹². Es gibt viele Instrumente. Jedes hat seine Aufgaben. Ihr vollendetes Zusammenspiel erzeugt einen vollen Klang. Jeder falsche Ton eines Instruments zerstört die Harmonie des Ganzen. Dieses Bild ist treffend für das Zusammenwirken von Schule, Familie und anderen Institutionen der Bildung und Erziehung. Es demonstriert aber auch die gegenseitige Abhängigkeit und die Notwendigkeit, daß alle Träger der Bildung und Erziehung ihren Pflichten gerecht werden müssen.

2 Chartschew, a. a. O., S. 61.

## Die allgemeine Bedeutung der Familienerziehung

Die Bedeutung, die man der bewußten und Sorgfältig geleiteten Bildung und Erziehung der Kinder durch die Familie, insbesondere durch ihre Eltern, in unserer Gesellschaft beimißt, kommt bereits in der Bezeichnung des Kapitels "Die elterliche Erziehung" im FGB-Entwurf zum Ausdruck.

Mit der Entwicklung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft verändern sich auch Inhalt und Form der Familienerziehung. Die Familie in der sozialistischen Gesellschaft wird ihren Aufgaben bei der Erziehung der Kinder in dem Maße gerecht werden, wie sie sich der Gesetzmäßigkeit des Erziehungsprozesses bewußt wird. Das beginnt damit, daß das gesamte Familienleben so gestaltet wird, daß die besten Bedingungen für die Entwicklung der Kinder geschaffen werden. Der im FGB-Entwurf verwendete Begriff "elterliche Erziehung" an Stelle des Begriffs "elterliche Sorge" weist gleichzeitig darauf hin, daß die für die Eltern so beglückende positive Entwicklung ihrer Kinder letzten Endes immer stärker davon abhängig ist, wie sich die Eltern ihrer Erziehungspflichten und -aufgaben bewußt werden. Das bedeutet aber, daß sie die Erziehung ihrer Kinder als eine ihrer großen Lebensaufgaben an-

Vgl. hierzu Makarenko, Werke, Band IV. Berlin 1958, S. 451 if.: Clara Zetkin, Über Jugenderziehung, Berlin 1957, S. 47 ff.; Chartschew, "Die Rolle der Familie in der kommunistischen Erziehung", Jugendhiiie 1963, Heit 2, S. 60 ff.